

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z. B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW ab 01.01.2017 für pflichtversicherte selbstständig Tätige **22.000 Euro**. Eine Höherversicherung bis zum Betrag von **84.000 Euro** ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2017 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2018. Die Beitragshöhe für 2017 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Jahresbeitrag 2016 dienen. Für 2016 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von **21.000 Euro** in Höhe von **98,39 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn die Tätigkeit vor 2017 aufgenommen wurde?

Antwort:

Ja! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet auch für die Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften Beiträge zu erheben.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Kindertagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Kindertagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind	→ GUVV/Unfallkasse.
Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind	→ BGW.
Kinder	→ Unfallkasse.

Auf unserer Homepage ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)) finden Sie weitere Informationen.